

Anlage 3 RdSchr. 16d
Gemeinsames Rundschreiben "Meldeverfahren zur Sozialversicherung"

Anhangteil

Titel: Gemeinsames Rundschreiben "Meldeverfahren zur Sozialversicherung"	Normgeber: Bund
Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 16d	Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]
Normtyp: Rundschreiben	

Anlage 3 RdSchr. 16d – Übersicht zu meldender Sachverhalte

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Datensatz	Datenbaustein	Personengru
I. Meldungen der Arbeitgeber an die Einzugsstelle				
I.1 Anmeldungen für Beschäftigte				
Beginn der Versicherungs- und/oder Beitragspflicht wegen Aufnahme einer Beschäftigung (VSNR liegt vor)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101, 102, 104 108, 109, 111 116, 117, 118 122, 123, 124
Beginn der Versicherungs- und/oder Beitragspflicht wegen Aufnahme einer Beschäftigung (VSNR wurde noch nicht vergeben oder liegt dem Arbeitgeber nicht vor)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBGB DBAN DBEU	101, 102, 104 109, 111, 112 117, 118, 119 123, 124, 127
Beginn einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV (kurzfristige Beschäftigung) -VSNR liegt vor-	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	110
Beginn einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV (kurzfristige Beschäftigung) -VSNR wurde noch nicht vergeben oder liegt dem Arbeitgeber nicht vor-	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBGB DBAN DBEU	110
Beginn einer tageweisen Freistellung oder Senkung der regelmäßigen Arbeitszeit unter Verwendung von Wertguthaben aus dem anderen Rechtskreis im Rahmen flexibler Arbeitszeitregelungen	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101, 102, 103 120, 121, 122
Aufnahme der Beschäftigung nach Ende einer vollständigen Freistellung von der Arbeitsleistung durch Inanspruchnahme einer Freistellung nach § 3 Pflegezeitgesetz (PflegeZG)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101, 102, 103 107, 109, 111 119, 120, 121 190
Wechsel der Krankenkasse bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Anmeldung (zur neuen KK)	DSME	DBME DBNA	101, 102, 103 107, 108, 109

			DBAN	114, 116, 117 121, 122, 123
Wechsel der Beitragsgruppe bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101, 102, 103 108, 109, 112 118, 119, 120 124, 127, 190
Beginn einer Beschäftigung nach dem Altersteilzeitgesetz (beim gleichen Arbeitgeber ohne Krankenkassenwechsel und/oder ohne Beitragsgruppenwechsel)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	103
Beginn einer Beschäftigung nach Beendigung einer Berufsausbildung (beim gleichen Arbeitgeber und/oder ggf. ohne Beitragsgruppenwechsel)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101, 104, 112 118, 123, 124
Beginn einer geringfügigen Beschäftigung nach Beendigung einer Berufsausbildung (ohne Arbeitgeberwechsel)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	109, 110, 190
Beginn einer Berufsausbildung nach Beendigung einer Beschäftigung (beim gleichen Arbeitgeber und/oder ggf. ohne Beitragsgruppenwechsel)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	102, 121, 122
Beginn einer Berufsausbildung nach Beendigung einer geringfügigen Beschäftigung (ohne Arbeitgeberwechsel)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	102, 121, 122

Beginn einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach Beendigung einer geringfügigen Beschäftigung (ohne Arbeitgeberwechsel)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101, 104, 105 112, 113, 114 119, 120, 123
Beginn einer geringfügigen Beschäftigung nach Beendigung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (ohne Arbeitgeberwechsel)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	109, 110, 190
Wechsel in der Art der geringfügigen Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV oder umgekehrt)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	109, 110, 190
Beginn der Versicherungs- und/oder Beitragspflicht nach Ende einer Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts von länger als einem Monat	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101, 102, 103 107, 109, 111 119, 120, 121 127, 190
Aufnahme einer Beschäftigung nach Wechsel von einer Betriebsstätte im Beitrittsgebiet zu einer Betriebsstätte im übrigen Bundesgebiet bzw. umgekehrt (ohne Arbeitgeber-/Krankenkassenwechsel)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101, 102, 103 107, 109, 110 114, 119, 120 124, 127, 190
Wechsel des Rechtskreises beim Abbau des Wertguthabens in der Freistellungsphase im Rahmen flexibler Arbeitszeitregelungen	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101, 102, 103 120, 121, 122
Verzicht eines geringfügig entlohnten Beschäftigten nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV auf die Rentenversicherungsfreiheit nach § 230 Abs. 8 Satz 2 SGB VI	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	109
Wechsel des Entgeltabrechnungssystems	Anmeldung	DSME	DBME DBNA	101, 102, 103 107, 108, 109

			DBAN	113, 114, 117 121, 122, 123
Wiederanmeldung einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung beim selben Arbeitgeber nach einer Aussteuerung (= Ende des Krankengeldbezuges nach Erreichen der Höchstbezugsdauer des Krankengeldes nach § 48 Abs. 1 SGB V) wegen Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101, 102, 103 114, 117, 118 124, 127
Wechsel der berufsständischen Versorgungseinrichtung bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101, 102, 103 108, 109, 111 117, 118, 119 123, 124, 127
I.2 Abmeldungen für Beschäftigte				
Ende der versicherungs- und/oder beitragspflichtigen Beschäftigung, auch wenn das Arbeitsverhältnis fortbesteht	Abmeldung	DSME	DBME	101, 102, 103 107, 108, 109 114, 116, 117 121, 122, 123
Ende des sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses infolge vollständiger Freistellung von der Arbeitsleistung durch Inanspruchnahme einer Freistellung nach § 3 PflegeZG , auch wenn das Arbeitsverhältnis fortbesteht	Abmeldung	DSME	DBME	101, 102, 103 107, 108, 109 114, 116, 117 121, 122, 123
Ende einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV (kurzfristige Beschäftigung)	Abmeldung	DSME	DBME	110
Ende einer tageweisen Freistellung oder Senkung der regelmäßigen Arbeitszeit unter Verwendung von Wertguthaben aus dem anderen Rechtskreis im Rahmen flexibler Arbeitszeitregelungen	Abmeldung	DSME	DBME	101, 102, 103 122, 124, 119
Ende der Beschäftigung wegen Tod	Abmeldung	DSME	DBME	101, 102, 103 107, 108, 109 113, 114, 116 120, 121, 122 190
Wechsel der Krankenkasse bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Abmeldung (zur bisherigen KK)	DSME	DBME	101, 102, 103 107, 108, 109 114, 116, 117 121, 122, 123
Wechsel der Beitragsgruppe bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Abmeldung	DSME	DBME	101, 102, 103 107, 108, 109 114, 117, 118

				124, 127, 190
Ende einer Beschäftigung wegen Beginn einer Beschäftigung nach dem Altersteilzeitgesetz (beim gleichen Arbeitgeber ohne Krankenkassenwechsel und/oder ohne Beitragsgruppenwechsel)	Abmeldung	DSME	DBME	101, 112, 113
Ende der Beschäftigung bei einer sich anschließenden Berufsausbildung (beim gleichen Arbeitgeber ohne Krankenkassenwechsel und/oder ggf. ohne Beitragsgruppenwechsel)	Abmeldung	DSME	DBME	101, 104, 105 112, 113, 114 190
Ende der geringfügigen Beschäftigung bei einer sich anschließenden Berufsausbildung (ohne Arbeitgeberwechsel)	Abmeldung	DSME	DBME	109, 110, 190
Ende der Berufsausbildung bei einer sich anschließenden Beschäftigung (beim gleichen Arbeitgeber ohne Krankenkassenwechsel und/oder ohne Beitragsgruppenwechsel)	Abmeldung	DSME	DBME	102, 121, 122
Ende der Berufsausbildung bei einer sich anschließenden geringfügigen Beschäftigung (ohne Arbeitgeberwechsel)	Abmeldung	DSME	DBME	102, 121, 122
Ende einer geringfügigen Beschäftigung bei einer sich anschließenden versicherungspflichtigen Beschäftigung (ohne Arbeitgeberwechsel)	Abmeldung	DSME	DBME	109, 110, 190
Ende einer versicherungspflichtigen Beschäftigung bei einer sich anschließenden geringfügigen Beschäftigung (ohne Arbeitgeber-/Krankenkassenwechsel)	Abmeldung	DSME	DBME	101, 103, 104 111, 112, 113 118, 119, 120
Wechsel in der Art der geringfügigen Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV oder umgekehrt)	Abmeldung	DSME	DBME	109, 110, 190

Beendigung einer Beschäftigung bei Wechsel von einer Betriebsstätte im Beitrittsgebiet zu einer Betriebsstätte im übrigen Bundesgebiet oder umgekehrt (ohne Arbeitgeber-/Krankenkassenwechsel)	Abmeldung	DSME	DBME	101, 102, 103 107, 109, 111 119, 120, 121 127, 190
Wechsel des Rechtskreises beim Abbau des Wertguthabens in der Freistellungsphase im Rahmen flexibler Arbeitszeitregelungen	Abmeldung	DSME	DBME	101, 102, 103 122, 124, 119
Verzicht eines geringfügig entlohnten Beschäftigten nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV auf die Rentenversicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI	Abmeldung	DSME	DBME	109
Wechsel des Entgeltabrechnungssystems	Abmeldung	DSME	DBME	101, 102, 103 107, 108, 110 113, 114, 117 121, 122, 123
Ende einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung beim selben Arbeitgeber auf Grund einer Aussteuerung (= Ende des Krankengeldbezuges wegen Erreichens der Höchstbezugsdauer des Krankengeldes nach § 48 Abs. 1 SGB V) - Arbeitsverhältnis beim Arbeitgeber wurde noch nicht beendet; in diesem Fall endet das Versicherungsverhältnis nach Ablauf eines Monats nach dem Ende des Krankengeldbezuges (vgl. § 7 Abs. 3 SGB IV)	Abmeldung	DSME	DBME	101, 102, 103 114, 117, 118 124, 127
Ende einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung beim selben Arbeitgeber auf Grund einer Zubilligung einer Rente wegen verminderter Erwerbstätigkeit - Arbeitsverhältnis beim Arbeitgeber wurde während der Monatsfrist nach § 7 Abs. 3 SGB IV nach dem Eingang des Bescheides über die Rentenbewilligung beendet; in diesem Fall endet das Versicherungsverhältnis mit dem Tag der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.	Abmeldung	DSME	DBME	101, 102, 103 114, 117, 118 124, 127
Ende einer sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung beim selben Arbeitgeber auf Grund einer Aussteuerung (= Ende des Krankengeldbezuges wegen Erreichens der Höchstbezugsdauer des Krankengeldes nach § 48 Abs. 1 SGB V) - Beschäftigungsverhältnis wird sozialversicherungsrechtlich durch den Bezug von Arbeitslosengeld nach § 145 Abs. 1 SGB III nach dem Ende des Krankengeldbezuges beendet.	Abmeldung	DSME	DBME	101, 102, 103 114, 117, 118 124, 127
	Abmeldung	DSME		

Wechsel der berufsständischen Versorgungseinrichtung bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis			DBME DBNA DBAN	101, 102, 103 108, 109, 111 117, 118, 119 123, 124, 127
I.3 An-/Abmeldungen für Beschäftigte				
Beginn und Ende einer versicherungs- und/oder beitragspflichtigen Beschäftigung	An-/Abmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101, 102, 104 109, 111, 112 118, 119, 120 124, 127, 190
Beginn und Ende einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV (kurzfristige Beschäftigung) -VSNR liegt vor-	An-/Abmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	110
Beginn und Ende einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV (kurzfristige Beschäftigung) -VSNR wurde noch nicht vergeben oder liegt dem Arbeitgeber nicht vor-	An-/Abmeldung	DSME	DBME DBNA DBGB DBAN DBEU	110
I.4 Jahresmeldungen/Entgeltmeldungen				
Beschäftigungszeit und Arbeitsentgelt im vorangegangenen Kalenderjahr	Jahresmeldung	DSME	DBME	101, 102, 103 107, 108, 109 114, 116, 117 121, 122, 123
Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt als Sondermeldung (z.B. in beitragsfreien Zeiten)	Sondermeldung	DSME	DBME	101, 102, 103 107, 108, 109 114, 117, 118 122, 123, 124
Das in der Unfallversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt im vorangegangenen Kalenderjahr und seine Zuordnung zur jeweilig anzuwendenden Gehaltstarifstelle	Sondermeldung	DSME	DBME DBUV	kein PGR
Meldung von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall) im Rahmen flexibler Arbeitszeitregelungen	Sondermeldung	DSME	DBME	101, 102, 103 121, 122, 124
Meldung zusätzlicher Beiträge aus dem Regelarbeitsentgelt (bei Beginn der Altersteilzeit bis 30.06.2004: aus dem Unterschiedsbetrag) nach § 163 Abs. 5 SGB VI zur Rentenversicherung während des Bezuges einer Entgeltersatzleistung im Rahmen von Altersteilzeitarbeit	Sondermeldung	DSME	DBME	103

Gesonderte Meldung über die beitragspflichtigen Einnahmen vor Rentenbeginn nach § 194 Abs. 1 SGB VI - auf Verlangen des Rentenantragsstellers ist eine "Gesonderte Meldung" über die beitragspflichtigen Einnahmen frühestens drei Monate vor Rentenbeginn zu erstatten	Sondermeldung	DSME	DBME	101, 102, 103 107, 108, 109 114, 116, 117 121, 122, 123
GKV-Monatsmeldung nach § 28a Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 in Verbindung mit Absatz 4a SGB IV für Meldezeiträume ab 01.01.2015	Sonstige Entgeltmeldung	DSME	DBKV	101, 102, 103 107, 108, 111 119, 120, 121 127
I.5 Meldungen wegen Unterbrechung der Beschäftigung				
Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelt von nicht länger als einem Monat (z.B. unbezahlter Urlaub, Krankengeldbezug)	keine Meldung			
Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts von länger als einem Monat; z.B. wegen unbezahltem Urlaub oder en bloc Berücksichtigung einer steuerfreien Aufwandsentschädigung/Übungsleiterpauschale im Rahmen eines Dauerbeschäftigungsverhältnisses zu Beginn	Abmeldung	DSME	DBME	101, 102, 103 107, 109, 112 120, 121, 122 190

eines Kalenderjahres.				
Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts wegen Arbeitskampf von länger als einem Monat	Abmeldung	DSME	DBME	101, 102, 103 109, 112, 113 121, 122, 123
Unterbrechung einer geringfügig entlohnten Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts von länger als einem Monat wegen Arbeitsunfähigkeit	Abmeldung	DSME	DBME	109, 190
Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts für mindestens einen Kalendermonat aufgrund eines Tatbestandes nach § 7 Abs. 3 Satz 3 SGB IV (außer Elternzeit oder gesetzl. Dienstpflicht).	Unterbrechungsmeldung	DSME	DBME	101, 102, 103 107, 109, 112 120, 121, 122 190
Unterbrechung der Beschäftigung wegen Elternzeit	Unterbrechungsmeldung	DSME	DBME	101, 102, 103 107, 109, 112 120, 121, 122
Unterbrechung der Beschäftigung wegen gesetzlicher Dienstpflicht oder freiwilligem Wehrdienst von länger als einem Kalendermonat	Unterbrechungsmeldung	DSME	DBME	101, 102, 103 107, 109, 112 122, 124, 127
Ende des Arbeitsverhältnisses während einer gemeldeten Unterbrechung	Abmeldung	DSME	DBME	101, 102, 103 107, 109, 112 120, 121, 122 190
I.6 Meldungen in Insolvenzfällen				
Weiterbeschäftigung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Abweisung mangels Masse	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	101, 102, 103 112, 113, 114 120, 121, 122 190
Weiterbeschäftigung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Abweisung mangels Masse	Abmeldung	DSME	DBME	101, 102, 103 112, 113, 114 120, 121, 122 190
Freistellung von der Beschäftigung bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Abweisung mangels Masse	Abmeldung	DSME	DBME	101, 102, 103 112, 113, 114 120, 121, 122 190
Rechtmäßige Beendigung der Beschäftigung während des Insolvenzverfahrens bei	Abmeldung	DSME	DBME	101, 102, 103 112, 113, 114

freigestellten Arbeitnehmern				120, 121, 122
Entgeltmeldung eines freigestellten Arbeitnehmers während des Insolvenzverfahrens	Jahresmeldung	DSME	DBME	101, 102, 103 112, 113, 114 120, 121, 122
I.7 Änderungsmeldungen				
Änderung des Aktenzeichens/der Personalnummer eines Beschäftigten	Änderungsmeldung	DSME	kein DB	101, 102, 103 107, 108, 109 113, 114, 117 121, 122, 123
Änderung der Staatsangehörigkeit	Änderungsmeldung	DSME	kein DB	101, 102, 103 107, 108, 109 113, 114, 116 120, 121, 122 190
II. Meldungen der Arbeitgeber an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV)				
II.1 Sofortmeldungen für Beschäftigte				
Aufnahme einer Beschäftigung im Baugewerbe, im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, im Personenbeförderungsgewerbe, im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe, im Schaustellergewerbe, in Unternehmen der Forstwirtschaft, im Gebäudereinigungsgewerbe, in Unternehmen, die sich am Auf- und am Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen sowie in der Fleischwirtschaft -VSNR ist bekannt-	Sofortmeldung	DSME	DBNA DBSO	101, 102, 103 110, 112, 113 119, 120, 121 127, 190
Aufnahme einer Beschäftigung im Baugewerbe, im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, im Personenbeförderungsgewerbe, im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe, im Schaustellergewerbe, in Unternehmen der Forstwirtschaft, im Gebäudereinigungsgewerbe, in Unternehmen, die sich am Auf- und am Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen sowie in der Fleischwirtschaft -VSNR ist nicht bekannt-	Sofortmeldung	DSME	DBNA DBGB DBAN DBEU DBSO	101, 102, 103 110, 112, 113 119, 120, 121 127, 190
III. Meldungen der Einzugsstellen				
III.1 Meldungen für Beschäftigte im Privathaushalt (Haushaltsscheck-Verfahren)				
Beginn einer geringfügig entlohnten Beschäftigung im Privathaushalt (Haushaltsscheck-Verfahren) -VSNR sowie SV-Ausweis liegen vor-	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	209
Beginn einer kurzfristigen Beschäftigung im Privathaushalt (Haushaltsscheck-Verfahren) -VSNR sowie SV-Ausweis liegen vor-	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	210

Wechsel der Beitragsgruppe bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis (Wenn dem Antrag des Arbeitnehmers auf die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Absatz 1b SGB VI entsprochen wurde)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	209
Wechsel in der Art der geringfügigen Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV oder umgekehrt)	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	209, 210
Beginn der Versicherungs- und/oder Beitragspflicht nach Ende einer Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts von länger als einem Monat	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	209, 210
Ende einer geringfügig entlohnnten Beschäftigung im Privathaushalt (Haushaltsscheck-Verfahren)	Abmeldung	DSME	DBME	209
Ende einer kurzfristigen Beschäftigung im Privathaushalt (Haushaltsscheck-Verfahren)	Abmeldung	DSME	DBME	210
Wechsel der Beitragsgruppe bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Abmeldung	DSME	DBME	209
Wechsel in der Art der geringfügigen Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV oder umgekehrt)	Abmeldung	DSME	DBME	209, 210
Ende einer geringfügigen Beschäftigung aus sonstigen Gründen	Abmeldung	DSME	DBME	209, 210
Ende der Versicherungs- und/oder Beitragspflicht wegen einer Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts von länger als einem Monat	Abmeldung	DSME	DBME	209, 210
Beginn und Ende einer versicherungs- und/oder beitragspflichtigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV (geringfügig entlohnte Beschäftigung) sowie nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV (kurzfristige Beschäftigung)	An-/Abmeldung	DSME	DBME DBNA DBAN	209, 210
Ende der Beschäftigung wegen Tod	Abmeldung	DSME	DBME	209, 210
Beschäftigungszeit und Arbeitsentgelt für geringfügig entlohnte Beschäftigte im Privathaushalt im vorangegangenen Kalenderjahr (Haushaltsscheck-Verfahren)	Jahresmeldung	DSME	DBME	209
Unterbrechung der Beschäftigung ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts für mindestens	Unterbrechungsmeldung	DSME	DBME	209

einen Kalendermonat aufgrund eines Tatbestandes nach § 7 Abs. 3 Satz 3 SGB IV (außer Elternzeit oder gesetzl. Dienstpflicht).				
Unterbrechung der Beschäftigung wegen Elternzeit	Unterbrechungsmeldung	DSME	DBME	209
Einmalig gezahltes, nicht ausschließlich in der Unfallversicherung beitragspflichtiges Arbeitsentgelt als Sondermeldung (z.B. in beitragsfreien Zeiten)	Sondermeldung	DSME	DBME	209
Gesonderte Meldung über die beitragspflichtigen Einnahmen vor Rentenbeginn nach § 194 Abs. 1 SGB VI - auf Verlangen des Rentenantragsstellers ist eine "Gesonderte Meldung" über die beitragspflichtigen Einnahmen frühestens drei Monate vor Rentenbeginn zu erstatten	Sondermeldung	DSME	DBME	209
III.2 Meldungen für Pflegepersonen				
Ende der Rentenversicherungspflicht einer Pflegeperson im Sinne von § 19 SGB XI mit/ohne Beihilfeberechtigung des Pflegebedürftigen	Abmeldung	DSME	DBME	207, 208
Beschäftigungszeit und Arbeitsentgelt für Pflegepersonen im Sinne von § 19 SGB XI im vorangegangenen Kalenderjahr	Jahresmeldung	DSME	DBME	207, 208
Gesonderte Meldung über die beitragspflichtigen Einnahmen nach § 194 Abs. 2 SGB VI - frühestens drei Monate vor Rentenbeginn zu erstatten	Sondermeldung	DSME	DBME	207, 208
III.3 Änderungsmeldungen				
Änderung der Staatsangehörigkeit eines Versicherten	Änderungsmeldung	DSME	kein DB	207 208
III.4 Meldung über unständig Beschäftigte				
Gesonderte Meldung über die beitragspflichtigen Einnahmen vor Rentenbeginn nach § 194 Abs. 1 SGB VI - auf Verlangen des Rentenantragsstellers ist eine "Gesonderte Meldung" über die beitragspflichtigen Einnahmen frühestens drei Monate vor Rentenbeginn zu erstatten	Sondermeldung	DSME	DBME	205
Meldung der Krankenkasse über unständig Beschäftigte	Entgeltmeldung	DSME	DBME	205

III.5 Beantragung einer Rentenversicherungsnummer				
Antrag auf Vergabe einer Versicherungsnummer	Anforderung	DSME	DBNA DBGB DBAN DBEU DBVR	101, 102, 103 107, 109, 110 114, 117, 118 124, 127, 190 209, 210
III.6 Anforderung eines Sozialversicherungsausweises				
Anforderung eines Sozialversicherungsausweises (VSNR vorhanden)	Anforderung	DSME	DBNA DBAN DBSV	101, 102, 103 107, 109, 110 114, 116, 117 121, 122, 123 208, 209, 210
III.7 Fiktive Meldungen für Beschäftigte				
Beschäftigungszeit im vorangegangenen Kalenderjahr (bei Schließung der Mitgliedschaft durch die Einzugsstelle), für die trotz durchgeführter Ermittlungen seitens der Einzugsstelle kein Arbeitgeber auffindbar ist oder nicht mehr existiert und somit kein Arbeitsentgelt mehr ermittelt werden kann	Jahresmeldung	DSME	DBME	101, 102, 103 107, 108, 109 118, 119, 120 124, 127
Schließung der Mitgliedschaft durch die Einzugsstelle, wenn trotz durchgeführter Ermittlungen kein Arbeitgeber auffindbar ist oder nicht mehr existiert und somit kein Arbeitsentgelt mehr ermittelt werden kann	Abmeldung	DSME	DBME	101, 102, 103 107, 108, 109 118, 119, 120 123, 124
IV. Meldungen der Rentenversicherungsträger				
Rückmeldung an die Minijob-Zentrale bei Überschneidungen mit geringfügigen Beschäftigungen	Rückmeldung	DSME	DBRG	101, 102, 103 109, 110, 112 117, 118, 121 202, 205, 209
Rückmeldung einer Versicherungsnummer	Rückmeldung	DSME	DBVR DBNA	101, 102, 103 107, 109, 110 114, 117, 118 124, 127, 190 209, 210

Hinweise:

1. Die Weiterleitung von Meldungen an den Rentenversicherungsträger ist nur mit Angabe der Versicherungsnummer (VSNR) zulässig. Wird vom Arbeitgeber im automatisierten Verfahren eine Anmeldung bzw. eine An- und Abmeldung für eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB V (kurzfristige Beschäftigung) ohne VSNR abgegeben, sind stets die Datenbausteine DBNA, DBGB, DBAN und ggf. DBEU erforderlich. Vor der Weiterleitung der Meldungen ohne VSNR an den Rentenversicherungsträger ist im Mitgliederbestand der Einzugsstelle festzustellen, ob die VSNR ermittelt werden kann. Ist dies nicht der Fall, ist von der Einzugsstelle zunächst die Vergabe einer VSNR zu beantragen (vgl. unter III.6). Die im Mitgliederbestand ermittelte bzw. vom Rentenversicherungsträger zurückgemeldete VSNR ist in die Meldung des Arbeitgebers zu übernehmen (Feld "VSNR" in DSME) und anschließend an den Rentenversicherungsträger weiterzuleiten (Datensatz DSME mit Datenbaustein DBME; bei Anmeldungen zusätzlich die Datenbausteine DBNA und DBAN und ggf. DBEU). Der Datenbaustein DBGB ist für die Weiterleitung nicht erforderlich.
2. Treffen für einen Meldesachverhalt mehrere Abgabegründe zu (z. B. Wechsel der Beitragsgruppe mit gleichzeitigem Krankenkassenwechsel), ist in der Meldung stets der Abgabegrund mit der niedrigeren Schlüsselzahl anzugeben (hier: Abmeldung mit Abgabegrund 31; Anmeldung mit Abgabegrund 11).
- 3.

Wird mit den Abgabegründen 30 bis 36, 49, 50 bis 54, 57, 58, 70 bis 72 gleichzeitig eine Namens- und/oder Anschriftenänderung gemeldet, sind zusätzlich zu dem angegebenen Datenbaustein DBME die Datenbausteine DBNA und/oder DBAN erforderlich.

4. Die Übersicht zu meldender Sachverhalte berücksichtigt nicht die Besonderheiten der See-Sozialversicherung und der Künstlersozialkasse (Personengruppenschlüssel 140 bis 144, 149, 150 und 203).
5. Meldungen des Arbeitgebers im Haushaltsscheck-Verfahren sind grundsätzlich nur mit einem Arbeitsentgelt bis 450 EUR zulässig.
6. Der Personengruppenschlüssel 205 ist nur noch für Meldezeiträume vor dem 01.01.2011 zulässig.
7. Der DBNA ist bei Meldungen mit dem Abgabegrund 58 (GKV-Monatsmeldung), die bis zum 31.12.2017 erstellt werden, verpflichtend zu übermitteln.